



Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.

Bildungszugänge für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Thüringen

Eine Bildungsumfrage des Flüchtlingsrat
Thüringen e.V. durchgeführt im Zeitraum Februar
bis März 2017

Einleitung	2
1. Einschulung und Schulbesuch schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher	2
1.1. Schulanmeldung	3
1.2. Besondere Förderbedarfe	3
1.3. Regelschule	4
2. 16-jährige Jugendliche in Regelschulen	4
2.1. Beendigung des Schulbesuchs ohne Abschluss	4
2.2. „staatlich angeordnete“ Schulabbrüche und „Zwangsversetzungen“	5
3. Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr	6
3.1. Kein Zugang zu allgemein bildenden Schulen	6
3.2. Die Schule besucht, wer Glück hat	7
3.3. Sprachniveau(s) als Hürden zum BVJ –Sprache	8
3.4. Keine formale Bildung	9
3.5. Kaum Berücksichtigung bisheriger Bildungsbiografien	10
4. Junge Erwachsene	11
5. Alternative Bildungsangebote	12
6. Fazit & Handlungsempfehlungen	14
Danksagung	15

Einleitung

Im Februar und März 2017 führte der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. eine Abfrage zu Bildungszugängen für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Thüringer Landkreisen durch. Ziel war es, einen Einblick in die Thüringer Praxis zu bekommen. Dies war vor dem Hintergrund mangelnder bzw. nicht öffentlich zugänglicher Erhebungen und Zahlen zum Thema notwendig, um einen fundierten Beitrag zum aktuellen politischen Aushandlungsprozess rund um das Thema Bildungszugänge für Geflüchtete zu leisten.

Die qualitative Abfrage erfolgte via E-Mail und beruht auf freiwilligen Rückmeldungen durch Beratungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen, Mitarbeiter*innen von Behörden sowie Vormünder*innen. Insgesamt erreichten uns 20 Zusendungen aus Weimar, Jena, Erfurt sowie den Landkreisen Saale-Orla-Kreis, Sonneberg, Suhl, Gotha, Nordhausen, Altenburger Land, Saalfeld-Rudolstadt, Greiz, Gera und Ilm-Kreis. Gefragt haben wir im Wesentlichen 1. nach den Möglichkeiten und Bedingungen für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, eine Schule zu besuchen, 2. nach der Versorgungslage sowie 3. möglichen Alternativangeboten zum Schulbesuch. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse unter Verwendung von Zitaten aus den Rückmeldungen der Befragten thematisch gebündelt zusammengefasst und daraus Handlungsbedarfe abgeleitet.

1. Einschulung und Schulbesuch schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher

§17 des Thüringer Schulgesetzes sieht vor, dass Kinder der Schulpflicht unterliegen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben und einen Asylantrag gestellt haben oder geduldet sind. Die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Das Anmeldeprocedere erfolgt in den meisten Fällen über die Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften oder über das Sozialamt vor Ort.

1.1. Schulanmeldung

Eine Befragte aus Gera beschreibt den gängigsten Weg der Schulanmeldung:

„Die Schulanmeldung von Kindern funktioniert meist so, dass die verantwortlichen Sozialarbeiter der GU etc. das Sozialamt über schulpflichtige Kinder in der Unterkunft informiert, dabei wird ein Formular des Schulamtes benutzt. Das Sozialamt leitet dann die Info weiter an das Schulamt. Aktuell läuft es gut, die Kinder werden schnell einer Schule zugewiesen, also innerhalb der 3 Monate. Das war aber nicht immer so. Ich kenne aber auch Migranten oder Flüchtlinge die einfach selber eine Schule ihrer Wahl aufgesucht haben und vor Ort ihr Kind erfolgreich angemeldet haben, also über die Schulleitung. Ging auch, machen natürlich Wenige“.

Die Umfrage ergab, dass schulpflichtige Kinder in Thüringen vielerorts zeitnah nach Umverteilung in die Kommunen eingeschult werden. *„Es gibt i.d.R. keine Probleme. Die Kinder werden zeitnah nach dem Umzug in die EU [Erläuterung: Einzenunterbringung] eingeschult“.* Vereinzelt kommt es jedoch zu Verzögerungen: *„Im Gegensatz zum letzten Jahr läuft es jetzt ganz gut. Aber ab und zu muss noch nachgehakt werden, einzelne scheinen vergessen zu werden.“* (Altenburger Land)

Je älter die schulpflichtigen Kinder, desto schwieriger scheint es in einigen Landkreisen, zügig einen Schulplatz zu finden: *„Bis 16 Jahren wird in der Regel versucht die Schulpflicht einzuhalten und die Jugendlichen werden an den Regelschulen eingeschult. Bis ein Schulplatz gefunden ist besteht immer die Möglichkeit am Talentcampus der VHS [Erläuterung: Volkshochschule] zum Sprachkurs zu gehen.“* (Weimar)

1.2. Besondere Förderbedarfe

An dieser Stelle muss darauf verwiesen werden, dass dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. immer wieder Fälle zugetragen werden, in denen Kinder aufgrund ihrer Herkunft aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ oder aufgrund einer körperlichen oder geistigen Einschränkung erst mithilfe von Druck durch Unterstützer*innen und nach einem wesentlich längeren als dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland in das Schulsystem aufgenommen werden. Häufig fehlt es gerade in Bezug auf geflüchtete Kinder und Jugendlichen mit Einschränkung an geeigneten sonderpädagogischen Diagnoseverfahren und Konzepten: *„Förderbedarfe von Schüler*innen die über die Deutsch-Sprachförderung hinausgehen sind nur schwer fest zu stellen. Die Testinstrumente sind allesamt auf Deutsch. Obwohl das Problem bekannt ist und mehrfach an das Schulamt*

herangetragen wurde gibt es keine Hilfe/Ideen/Konzepte durch Schulamt oder das Ministerium um der Situation gerecht zu werden". (Erfurt)

1.3. Regelschule

Während es zur Beschulung in den Grundschulen keine negativen Rückmeldungen gab, wird hinsichtlich der Regelschulen auf nicht ausreichende Deutschsprachförderung bzw. fehlende Angebote zur Alphabetisierung hingewiesen. *„Die DAZ-Situation [Erläuterung: Deutsch als Zweitsprache] ist an den Regelschulen oft nicht gut, für SchülerInnen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen wäre Intensiv-DAZ notwendig und nicht nur einzelne Stunden, aber diese Gruppen gibt es nach unserer Kenntnis zur Zeit an keiner Schule in Weimar mehr. Problematisch ist die Situation für SchülerInnen ohne oder mit ganz wenig Schulbesuch im Heimatland, sie in der 8. oder 9. Klasse einzuschulen macht wenig Sinn, weil absehbar ist, dass sie keinen Abschluss schaffen werden, aber es gibt auch keine sinnvollen Alternativen wie z.B. Alphabetisierungskurse...". (Weimar)*

Ähnliches merkt auch eine weitere Befragte aus Saalfeld an: *„Ich denke, dass man reine Deutschkurse für potenzielle Schüler organisieren sollte bevor man sie in den Unterricht schickt statt umgekehrt. Außerdem müsste die Schulpflicht für solche Schüler verlängert werden.“*

2. 16-jährige Jugendliche in Regelschulen

2.1. Beendigung des Schulbesuchs ohne Abschluss

Ein dramatisches Bild zeichnen die Befragten von der Situation geflüchteter Jugendlicher, die eine Regelschule besuchen und im Laufe des Schuljahres ihr 16. Lebensjahr beenden. Aus nahezu allen Rückmeldungen wird deutlich, dass 16-jährigen der weitere Schulbesuch bis zum Erreichen eines Schulabschlusses an der Regelschule verunmöglicht wird. Die Jugendlichen werden entweder nicht in die nächste Klassenstufe versetzt oder im laufenden Schuljahr „aussortiert“.

„Jugendliche die zum Zeitpunkt 01.08. eines Jahres 16 Jahre alt sind und einen Schule besuchen, werden nicht in die nächste Klassenstufe versetzt bzw. müssen die Regelschule zum Schuljahresende verlassen, dann meist ohne Schulabschluss.“ (Sonneberg)

Eine weitere Befragte schreibt: *„Ich möchte 3 Beispiele nennen: M. hat in Syrien 6 Jahre die Schule besucht und dann 2 Jahre hier. Er hat sie im letzten Jahr ohne Abschluss verlassen (Schulpflicht erfüllt). Die Schule hatte ihn für BVJ S angemeldet. Eine Antwort hatte er nicht erhalten. Eine Nachfrage ergab, dass er an 7. Stelle Warteliste stand, also ohne Aussicht für ein Nachrücken. Wir vereinbarten ein Gespräch bei der Berufsberatung. Er wurde in einen Integrationskurs delegiert. E. wurde wegen Vollendung der Schulpflicht aus dem lfd. [Erläuterung: laufenden] Schuljahr rausgenommen, weil ein Abschluss nicht erreichbar ist. Er befindet sich in einem Integrationskurs. H. ist noch in der Schule, hat sich gemobbt gefühlt. Sie nimmt nur noch am DAZ-Kurs teil und hat im Mai ihre Schulpflicht erfüllt ohne Abschluss. Ich weiß auch, dass jemand im Jahr mit seinem 16. Geburtstag rausgenommen wurde, weil wohl absehbar war, dass er den Abschluss nicht schafft. So hat man sicher gedacht, Zeit zu sparen.“* (Saalfeld)

Die Rückmeldungen auf die Umfrage zeigen, dass Schüler*innen Ende des Schuljahres 2015/16 häufig ohne Erklärung die Schule verlassen mussten bzw. ins BVJ-S umgesetzt wurden. Vormünder*innen und Erziehungsberechtigte wurden häufig nicht in die Entscheidung einbezogen. In zwei Fällen blieb der Widerspruch der Vormünder*innen gegen die Umsetzung ihrer Mündel von der Regelschule in das BVJ-Sprache beim zuständigen Schulamt bis heute ohne Antwort. Ein Vormund aus Erfurt schreibt dazu: *„Dass die Vormünder - mehr zufällig - nur über den Umweg der Einrichtung davon erfahren, dass ihren Mündeln ein nach unserer Auffassung durchaus problematischer Schulwechsel zugemutet werden soll, ist ein nicht hinnehmbarer Vorgang.“*

2.2. „staatlich angeordnete“ Schulabbrüche und „Zwangsversetzungen“

Mehrere Berichte belegen, dass diese „Zwangsversetzung“ oftmals zu einem letztendlichen Schulabbruch führten. Eine Sozialarbeiterin aus Erfurt schreibt: *„Der Jugendliche war als er aus der Regelschule genommen und ins BVJ-S geschickt wurde 18 Jahre. Er hat zwar kaum Schulbildung mitgebracht (ich glaube nur 2 Jahre), aber hier sowohl sprachlich als auch schulisch rasante Fortschritte gemacht. Im BVJ-S ist er durch sehr gute Deutschkenntnisse aufgefallen und wurde dadurch in das reguläre BVJ versetzt. Dort leidet er extrem unter der allgegenwärtigen Motivationslosigkeit und geht seit dem kaum noch zur Schule. Ein Abschluss erscheint im Moment aussichtslos, da er im zweiten Halbjahr durch häufiges Fehlen keine Noten erhielt. Das ist wirklich sehr schade, denn er ist ein sehr höflicher*

und sympathischer Jugendlicher, der eigentlich eine richtig gute Prognose von unseren Lehrern erhielt.“

Eine Schulsozialarbeiterin und eine Lehrerin aus Erfurt beschreibt die Situation in der BVJ-S-Klasse folgendermaßen: *„Die Hälfte der aktuellen BVJ-S Klasse besteht aus Schülern die aus der Regelschule genommen wurden. Die Jungs kommen nicht an, sie fühlen sich verstoßen. Sie wissen, dass sich ihre Möglichkeiten verengt haben, dass sie weniger Aufstiegsmöglichkeiten im Bildungssystem haben.“*

Als häufiger Grund für die Entlassung aus der Regelschule wurde neben dem Erfüllen der Vollzeitschulpflicht angeführt, dass ein erfolgreicher Schulabschluss im Laufe des kommenden Schuljahrs nicht zu erwarten sei. Dabei sieht § 19 ThürSchulG die Möglichkeit des Regelschulbesuchs auch über die Vollzeitschulpflicht hinaus für weitere zwei Jahre vor, wenn dadurch ein Schulabschluss erreicht werden kann.

3. Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr

3.1. Kein Zugang zu allgemein bildenden Schulen

Die Umfrage zeigt, dass für Jugendliche über 16 Jahren meist nur die Möglichkeit der Beschulung im BVJ-Sprache oder - je nach Sprachkenntnissen - im BVJ besteht. Ein Einstieg in andere Schulformen (Regelschule, Gymnasium, Gesamtschule) gestaltet sich schwierig bis unmöglich und hängt von der „Offenheit“ der Schule, dem Engagement von Unterstützer*innen, dem Sprachniveau der Jugendlichen, ggf. vorhandenen Zeugnissen aus dem Heimatland und vom Zufall bzw. Glück des Einzelnen ab. Hier ergibt sich ein Bild, in dem die Zugänge für geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene über 16 Jahren zum formalen Bildungssystem mit großen Hürden verbunden sind sowie uneinheitlich und teilweise willkürlich erfolgen.

„Über 16-jährige werden sorgfältig aussortiert und an die Berufsschule verwiesen. Hier würden viele Jugendliche von einer Anhebung der Schulpflicht auf 18 J. profitieren.“ (Gera)

„Die Schulpflicht in Thüringen endet mit Erreichen des 16. Lebensjahres. Das heißt, dass junge Migranten (und darunter vor allem auch die jungen Flüchtlinge), die bei der Einreise 16 Jahre alt sind, in keiner Regelschule bzw. Gymnasium aufgenommen werden. Das wird sowohl im Landkreis Sonneberg als auch im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt so gehandhabt.“

„Für uns als Einrichtung ist es ein schwieriger und problemreicher Weg, unsere Jugendlichen

im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in verschiedene Bildungseinrichtungen zu integrieren. Das Hauptproblem besteht darin, dass die allgemeine Schulpflicht laut Thüringer Schulgesetz auf insgesamt zehn Jahre festgesetzt ist. Ein vereinfachter Zugang zum Bildungssystem wird für die Mehrheit unserer Jugendlichen mit einem Durchschnittsalter von 17 Jahren somit verwehrt beziehungsweise deutlich erschwert. Fünf Jugendliche bzw. junge Erwachsene unserer Einrichtung können aufgrund der vorangestellten Aussagen somit leider nicht beschult werden. Alternative Einstiegsmöglichkeiten in das deutsche Bildungssystem sind für diese fünf Jugendlichen faktisch nicht vorhanden. Wir würden uns an dieser Stelle wünschen, dass dieses Bildungsangebot perspektivisch nachhaltig ausgebaut und gefördert wird. Die Aspekte Erhöhung der Rahmenkapazität (größerer bzw. mehrerer Sprachklassen) und eine Vereinfachung der Zugangsvoraussetzungen sollten hierbei unbedingt berücksichtigt werden.“
(Sonneberg)

Diese Rückmeldungen zeigen, dass das Thüringer Schulgesetz hinsichtlich der Erfüllung der Schulpflicht fehlinterpretiert wird, denn im §19 ist festgehalten, dass die Vollzeitschulpflicht nach 10 Schulbesuchsjahren erfüllt ist und diese eben nicht vom Erreichen des 16. Lebensjahres abhängig ist. Hier bedarf es einer entsprechenden rechtlichen Sensibilisierung der Schulleitungen, -ämter und auch der Berater*innen, um auch Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr beendet haben, im Regelsystem der allgemeinbildenden Schulen das Erreichen eines qualifizierenden Abschlusses zu ermöglichen und diese nicht per se bspw. in das BVJ-Sprache oder außerschulische Bildungsangebote „abzuschieben“.

3.2. Die Schule besucht, wer Glück hat

Ob das Recht auf Bildung auch von über 16-Jährigen wahrgenommen werden kann, hängt häufig von Zufall und Glück ab, kann jedoch durchaus einer gewissen Willkür fernab gesetzlicher Regelungen unterliegen, wie die folgende Schilderung deutlich macht: *„Die Beschulung über 16jähriger ist schwierig. In jedem Einzelfall entscheidet diese oder jene Schule, ob sie jemanden nimmt oder nicht, sie sind ja nicht verpflichtet. Mitspielende Gründe sind das erreichte Sprachniveau, die Stimmung in der eventuell neuen Klasse, aber auch das Erscheinungsbild (ein zierlicher Junge ohne Bart passt halt auch optisch besser in eine 9. Klasse als ein kräftiger Bärtiger mit Bärenstimme). Ansonsten ist die Möglichkeit zur Beschulung sehr abhängig von der Nationalität und dem Aufenthaltsstatus des Betreffenden.“* (Altenburger Land)

Dabei dürfen sich weder die körperliche Reife noch die Nationalität oder der Aufenthaltsstatus junger Geflüchteter einschränkend auf den Bildungszugang

auswirken. Das würde allen völker- und unionsrechtlichen Grundsätzen sowie dem Grundgesetz widersprechen.

„Mein Mündel und zwei seiner Freunde hatten Glück, dass sie in der (...) Gemeinschaftsschule einen Platz bekommen haben. Das ist aber dem persönlichen Engagement des Schulleiters und des Schulausschussvorsitzenden zu verdanken.“ (Erfurt)

„Vereinzelt nehmen die Regelschulen und auch die Gymnasien auch Schüler über 16 Jahren, aber das sind wirklich Ausnahmen. Im Großen und Ganzen muss man bei uns sagen: Die Möglichkeiten hier reichen bei Weitem nicht aus.“ (Altenburger Land)

3.3. Sprachniveau(s) als Hürden zum BVJ –Sprache

Zusätzlich verschärft wird die Situation dadurch, dass aufgrund des Schreibens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit dem Titel „Berufsvorbereitungsjahr für Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 10.08.2016 vielerorts nur Jugendliche in das BVJ-Sprache aufgenommen werden, die bereits über ein bestimmtes Sprachniveau verfügen. Das hat vor allem für Jugendliche ohne Zugang oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Sprachkursen negative Folgen.

„Dieses Jahr gibt es (...) an unserer Schule einen kleinen Sprachtest den viele nicht bestanden haben und niemand weiß, was jetzt mit diesen Leuten passiert.“ (Altenburger Land)

„Mit dem Sprachniveau hatten wir auch ein Problem: 3 Jugendliche 16, 16 und 17 Jahre (2 Guinea, 1 Eritrea) konnten/ durften nicht in das BVJ-S, da sie die ZUGANGSVORAUSSETZUNG B1 nicht hatten (woher auch). Sprachkurse gab es nicht, wurden nicht angeboten. Uns blieb nur die notdürftige Beschulung in der Einrichtung (aber wenigstens konnten wir dadurch Struktur für die Jungs schaffen). Wir hatten dann Glück, dass in der Schule Platz frei wurde und unsere Jungs nachrücken konnten. (und unsere Vorarbeit klasse war).“ (Saale-Orla-Kreis)

Die voranstehende Aussage verdeutlicht, dass es in der Praxis häufig keine Klarheit und Handlungssicherheit über die Zugänge oder Zugangsvoraussetzungen zu den verschiedenen Schulformen gibt. So wird hier beispielsweise von einem geforderten Deutschsprachniveau von B1 als Voraussetzung für die Teilnahme am BVJ-Sprache ausgegangen – das so nicht existiert. Die Praktiker*innen aber auch Schulleiter*innen brauchen diesbezüglich zügig Klarheiten und Handlungssicherheit.

Welche Folgen der erschwerte Zugang zum formalen Bildungssystem für die Bildungsbiographie geflüchteter Jugendlicher hat, zeigt dieser Fall: *„Eine 17-Jährige, leider keine Deutschkenntnisse, 7 Jahre Schule in Syrien absolviert. Sie soll laut Schulamt einen I-*

Kurs besuchen [Erläuterung: Integrationskurs]. Das ist nachvollziehbar, aber sie ist sehr traurig, dass sie nicht auf eine „normale“ Schule gehen darf, da sie studieren möchte. Für sie werde ich definitiv keinen Schulplatz finden. Ihr weiterer Weg wird wohl I-Kurs – BVJ (S) – BFS – ggf. HBFS – ??? [Erläuterung: Integrationskurs, BVJ-Sprache, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule]“. (Jena)

Der hier aufgezeigte mögliche Bildungsweg würde allerdings nur funktionieren, wenn die Maßnahmen zeitlich abgestimmt und verzahnt aufeinander folgen können, keine langen Wartezeiten dazwischen entstehen und in den jeweiligen Angeboten dann auch ein Platz im Einzelfall zur Verfügung steht. Die Zeitspanne bis zum Erreichen der Zugangsreife für die Hochschule (Abitur/ Fachabitur) dürfte dann zwischen vier und sieben Jahre betragen.

3.4. Keine formale Bildung

Geflüchtete junge Menschen, die nicht das Glück hatten, irgendwie den Einstieg zu schaffen, bleiben unter den aktuellen Bedingungen dauerhaft von schulischer Bildung ausgeschlossen und sind entweder nirgendwo eingegliedert oder hangeln sich von Maßnahme zu Maßnahme: „*Wer nicht an eine Schule gehen kann, wird bei uns in eine PerJuF oder in eine 45er Maßnahme gesteckt*“ [Erläuterung: Perspektiven für Junge Flüchtlinge, Maßnahmen nach § 45 SGBIII zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung]. Ansonsten sieht es hier recht dunkel aus. *Es gibt Sprachkurse von Ehrenamtlichen, oder die Leute suchen sich Hilfsarbeiten bei Zeitarbeitsfirmen. Oder sie warten und warten und warten.*“ (Altenburger Land)

Dass es sich dabei um eine große Gruppe junger Menschen ohne Perspektive im Thüringer Bildungssystem handelt und nicht etwa um Einzelfälle, lässt folgendes Zitat aus der Umfrage erahnen: „*Der JMD [Erläuterung: Jugendmigrationsdienst] hat im Jahr 2016 insgesamt 443 junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12-27 Jahren in den Landkreisen beraten und begleitet. Davon waren alleine 215 Jugendliche aus den verschiedensten Gründen nicht erwerbstätig bzw. weder in der Schule, in einem Sprachkurs noch in einer sonstigen Maßnahme. Von 443 Jugendlichen besuchten 106 junge Migranten eine Regelschule, 25 Jugendliche waren im BVJ Sprache.*“

Bemängelt wird auch, dass von den zuständigen Behörden nicht die notwendige, einheitliche Unterstützung gewährleistet wird: „*Zwei syrische Jugendliche (17. J.) hatten Erfolg und konnten im letzten Jahr als Quereinsteiger jeweils in die 10. und 11. Klasse der Waldorfschule integriert werden. Das Schulgeld wurde ihnen erlassen. Beide wollen unbedingt*

das Abitur erwerben. Ein staatl. Gymnasium fand sich nicht, v.a. weil das Schulamt das nicht unterstützt. Die Jungs haben vorher einige Monate die BVJ-S Klasse besucht.“ (Gera)

3.5. Kaum Berücksichtigung bisheriger Bildungsbiografien

Die Befragten merkten zusätzlich an, dass jungen Menschen unter den aktuellen Bedingungen selten ein ihren Qualifikationen und Wünschen entsprechender Einstieg ins Bildungssystem gelingt. Die bisherigen Bildungsbiografien junger Geflüchteter finden zu wenig Beachtung: *„Es werden keine Kompetenzfeststellungen durchgeführt, um ansatzweise den Bildungsstand des Jugendlichen herauszufinden. Aus diesem Grund bleibt vielen nur das BVJ-S, welches auf das BVJ (Hauptschulabschluss) vorbereiten soll. Bei guten Deutschkenntnissen und einem guten Bildungsstand kann gelegentlich auch der direkte Einstieg in das BVJ erfolgen.“ (Jena)*

„Die Leute die im BVJ landen, sind meistens den deutschen BVJ Schülern leistungsmäßig überlegen. Manche hatten schon im Vorfeld Tests gemacht, die einem Realschulniveau entsprechen aber keine Zeugnisse aus dem Herkunftsland vorlegen können. Die müssen dann trotzdem HSA [Erläuterung: Hauptschulabschluss] machen. Die langweilen sich und fangen manchmal auch an zu fehlen. Danach geht es meist mit Ausbildungssuche weiter, da die Luft für 2 weitere Jahre RSA [Erläuterung: Regelschulabschluss] raus ist.“ (Gera)

„Wir haben sehr viele 16- und 17-Jährige, die zu gern eine „normale“ Schule besuchen möchten. Viele Schulen wären sogar bereit sie zu nehmen, aber vor allem in den 9. Klassen gibt's es kaum bis keine freien Plätze“. (Jena)

„Ein 16-Jähriger, der geschätzt Sprachniveau B1 besitzt, 9 Jahre Schule in Syrien absolviert, ist jetzt im BVJ-S, dort aber sehr unglücklich. Für ihn könnte ich vielleicht noch geradeso einen Platz in einer freien Schule finden, mal sehen, die Chancen stehen schlecht.“ (Jena)

Viele der Befragten wünschen sich dringend ein einheitliches, transparentes Vorgehen und Unterstützung von Seiten der zuständigen Behörden (Schulämter und Ministerium) zugunsten junger Geflüchteter sowie konkrete Ansprechpartner*innen: *„Nach wie vor fehlt die klare, einheitliche Koordination der Jugendlichen (nur ein Ansprechpartner) aber auch der Angebote und Zugänge.“ (Saale-Orla-Kreis)*

*„Es braucht eine dezentrale Koordination für das BVJ-S. Die Zentralisierung der Vergabe der Schulplätze im Schulamt in Weimar funktioniert nicht richtig. Es herrscht zurzeit völlige Unklarheit über die entsprechenden Ansprechpartner*innen dort.“ (Erfurt)*

„Es wäre wichtig, dass die zuständigen Behörden und Beratungsstellen zusammenarbeiten und passende Angebote schaffen bzw. bestehende Angebote ausbauen, um jedem/r eine Schulbildung und damit verbunden einen Abschluss zu ermöglichen.“ (Jena)

„Ein wesentliches Hauptanliegen sollte darin bestehen, dass (...) systematisch flächendeckende Möglichkeiten geschaffen werden, um den Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen schulische Bildungswege barrierefrei zu gewährleisten. Diese stellen letztlich die Grundvoraussetzung für den Erwerb eines ersten Schulabschlusses und einer nachhaltigen Integration in unserer Gesellschaft dar. Gleichzeitig muss ein Zugang zum Bildungssystem auch für über 16-jährige ermöglicht und sichergestellt werden.“ (Sonneberg)

4. Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene bis 27 Jahren und darüber hinaus, die eine Schule besuchen und einen Schulabschluss nachholen wollen, gibt es vielerorts nur dann die Möglichkeit, den Einstieg in das formale Schulsystem zu schaffen, wenn sie gute Deutsch-Sprachkenntnisse und Zeugnisse aus dem Heimatland vorweisen können. Ohne diese Voraussetzungen gibt es laut Umfrage so gut wie keine Möglichkeiten, einen Schulabschluss nachzuholen.

Verschärft wurde die Situation im Sommer 2016 durch ein Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, mit dem Titel „Berufsvorbereitungsjahr für Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 10.08.2016 adressiert an die staatlichen berufsbildenden Schulen, in dem ohne gesetzliche Grundlage eine obere Altersgrenze von 21 Jahren für den Besuch des BVJ-S gesetzt wird. Seitdem werden an vielen Berufsschulen nur noch Schüler*innen bis 21 Jahren ins BVJ-S aufgenommen. Damit ist ein großer Teil der über 21jährigen Geflüchteten von schulischer Bildung exkludiert. Eine Situation mit weitreichenden, negativen Folgen für die Eingliederung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeitsmarkt sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Teilhabechancen.

Negativ angemerkt wird in der Umfrage zusätzlich, dass sich für jungen Menschen ab 21 Jahren von behördlicher Seite keiner zuständig zu fühlen scheint: *„Allerdings ist das Schulamt Ostthüringen nur für schulpflichtige SchülerInnen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zuständig oder für Personen unter 21 Jahre, die das BVJ-S an der Staatlichen Berufsschule besuchen wollen. Für alle anderen, die aus diesem Raster herausfallen, muss die Suche nach einem Schulplatz selbstständig erfolgen.“ (Altenburger Land)*

In vielen Landkreisen und kreisfreien Städten gab es bis Herbst 2016 zu diesem Zwecke eine dezentrale Koordination des Zugangs zu Schule und ggf. non-formalen Bildungsangeboten, wie beispielsweise beim Amt für Bildung in Erfurt. Diese Praxis bewährte sich, wurde jedoch nicht weitergeführt und die Aufgabe liegt nun bei den zuständigen Schulämtern. Ansprechpartner*innen und Abläufe sind bislang für viele Befragte unklar.

Der Mangel an Informationen und Handlungsklarheit äußert sich nicht zuletzt in Fällen wie diesem, in dem der Zugang zu Bildung beispielsweise vom Aufenthaltstitel des Bewerbers abhängig gemacht wird: *„Erster Versuch am Thüringenkolleg einen afghanischen jungen Mann (mit afghanischem Abitur) anzumelden scheiterte daran, dass nach Aussage der Schule zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: die Anerkennung der Zeugnisse und die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.“* (Weimar)

Die Auskunft verdeutlicht, was dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. häufig zugetragen wird und auch die Umfrage zeigt: mangels Konzepten und Anweisungen durch die zuständigen, übergeordneten Behörden fehlt es an der Basis an Handlungssicherheit. Die führt wiederum häufig dazu, dass Zugänge eher verschlossen als geöffnet und Entscheidungen eher zulasten als zugunsten der Betroffenen getroffen werden.

5. Alternative Bildungsangebote

Als Alternativen zur Beschulung im formalen Schulsystem wurden Integrationskurse, Start-Deutsch- Sprachkurse sowie Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (PerJuF – Perspektiven für Junge Flüchtlinge, PerF – Perspektiven für Flüchtlinge, etc.) genannt. Die Angebote gestalten sich hinsichtlich Ausgestaltung und Verfügbarkeit in den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. In einigen Landkreisen können Angebote der Bundesagentur für Arbeit gut angenommen und als Übergang in das Schulsystem genutzt werden: *„Tatsächlich sind viele Jugendliche gut versorgt. Besonders Afghanen konnten gut vermittelt werden. Da gab es viel Unterstützung und Förderung durch das Welcome-Center der Agentur für Arbeit in Gera. Der afghanische Sprachmittler dort hat einen großen Pool erfasst und ein gutes Netzwerk zu den Leuten. Vor allem die PerjuF-Maßnahme [Erläuterung: Perspektiven für Junge Flüchtlinge] hat viel Jugendliche (vorrangig aus den Jugendeinrichtungen für UMAs) erfasst und alle über die Berufsberatung testen lassen. Fast alle sind über den Kontakt der Berufsberatung an die Berufsschulen angemeldet wurden.“* (Gera)

Während andernorts kaum Angebote existieren oder nicht wahrgenommen werden können: *„Es gibt wohl diese Alternativen, nur konnten wir diese nicht nutzen, da unsere Jungs meist die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, ODER neue Kurse noch nicht in Sicht waren und sie in laufende Kurse nicht einsteigen durften - Irgendwas war immer“.* (Saale-Orla-Kreis)

„Alternativen sind unzureichend, überall gibt es Wartelisten, Sprachkurse stehen nicht allen Nationalitäten zur Verfügung“. (Saale-Orla-Kreis)

Grundsätzlich machen die Aussagen der Befragten deutlich, dass alternative Angebote nur bedingt den Schulbesuch ersetzen können. Vor allem weil sie weder flächendeckend angeboten werden noch einen anerkannten Schulabschluss bieten und häufig nicht den Bedarfen der Zielgruppe entsprechen.

„Im Landkreis gibt es die Möglichkeit an der VHS [Erläuterung: Volkshochschule] an einem Kurs Start-Deutsch mit dem Ziel A1 teilzunehmen. Außerdem gab es in diesem Landkreis die Maßnahme „PerjuF-Perspektiven für junge Flüchtlinge“, an der vorwiegend junge Afghanen teilnahmen. Problem all dieser Alternativen ist, dass es keine Anschlussqualifizierungen oder sonstigen Regelangebote gibt. Wenn zwischenzeitlich der Aufenthaltstitel immer noch nicht erteilt wurde, ist auch kein Integrationskurs möglich. Es gibt außer dem BVJ Sprache/BVJ keinerlei Möglichkeit einen Schulabschluss nachzuholen.“ (Sonneberg)

Bemängelt wird in diesem Zusammenhang auch, dass es zwar allerhand Angebote gibt, die junge Geflüchtete an den Arbeitsmarkt heranführen sollen, ein konkreter Übergang in Arbeit oder Ausbildung aber meist ausbleibt. Eine Befragte betont in diesem Zusammenhang erneut die Wichtigkeit schulischer Abschlüsse: *„Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass sich einige Betriebe für junge Geflüchtete ohne Abschlüsse öffnen und Ausbildungszugänge schaffen – es wird dabei oft vergessen, dass das duale Ausbildungssystem in Deutschland auch die Berufsschule enthält. Diese Hürde zu meistern, ist für viele junge MigrantInnen schwierig. Deshalb ist es umso wichtiger, dass jungen Geflüchteten ohne Abschluss vor Antritt einer Ausbildung die Möglichkeit gegeben wird, das deutsche Schulsystem kennenzulernen und ihre Abschlüsse nachzuholen. Denn scheitert eine begonnene Ausbildung z.B. an der Berufsschule, so ist dies meist ein herber Rückschlag für die jungen Menschen. Und leider haben sie danach auch nichts in der Hand, was sie auf ihrem (Aus-)bildungsweg weiterbringt, da sie immer noch keinen Abschluss haben.“* (Jena)

6. Fazit & Handlungsempfehlungen

Die Ergebnisse der Befragung zeigen eine Reihe von Missständen auf und lassen Generalisierungen vom Einzelfall zu. Sie verdeutlichen den damit verbundenen, dringenden Handlungsbedarf in jenen Bereichen, welche den Zugang geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener zur Bildung betreffen.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. fordert daher:

- Die lückenlose Umsetzung der Schulpflicht nach §17 ThürSchulG für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in ganz Thüringen.
- Eine wohlwollende Auslegung der Vollzeitschulpflicht unter Beachtung der in §19 ThürSchulG vorgesehene Möglichkeit des verlängerten Regelschulbesuchs
- Ein sofortiges Ende der Praxis, 16jährige Schüler*innen aus den Regelschulen zu nehmen.
- Die Aufnahme über 16-Jähriger in Regel- und Gesamtschulen sowie Gymnasien als Regelfall und fernab von „Glück“, „Zufall“ und „Nasen-Prinzip“.
- Die damit zusammenhängende Öffnung von Gesamtschulen, Gymnasien, Thüringenkollegs für geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene.
- Die Erhebung und Berücksichtigung von Bildungsbiografien, Kompetenzen und Bildungszielen geflüchteter junger Menschen bei der Zuweisung von Schulplätzen bzw. einer entsprechenden Schullaufbahnberatung.
- Die Öffnung von Zugängen zum formalen Bildungssystem für junge Erwachsene bis 27 Jahre und im Einzelfall darüber hinaus, wenn der Wunsch besteht, einen Schulabschluss nachzuholen.
- Flächendeckende Angebote zur Alphabetisierung und DAZ-Förderung nach individuellem Bedarf in allen Schularten.
- Die Entwicklung und Etablierung von Verfahren zur Erhebung von besonderen Förderbedarfen
- Eine funktionierende, transparente Koordinierung und Beratung bei der Vergabe von Schulplätzen für junge Erwachsene bis 27 Jahre (bei Wunsch auch darüber hinaus), welche einen Schulabschluss erreichen möchten.
- Einen Ausbau der Beschulungsmöglichkeiten im BVJ-Sprache
- Einen Kompetenztransfer zwischen den Berufsschulen, die geflüchtete junge Menschen in BVJ-Sprache-Klassen beschulen, um landesweite Standards in der Beschulung zu entwickeln.

Danksagung

Das Entstehen der vorliegenden Ausarbeitung war nur aufgrund der zahlreichen, ausführlichen und engagierten Zuarbeiten durch Berater*innen, Jugendhelfemitarbeiter*innen und Sozialarbeiter*innen in verschiedenen Bereichen der Flüchtlingssozialarbeit in Thüringen möglich. An sie alle geht daher unser besonderer Dank.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Mai 2017

Stand: Mai 2017

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

SPENDENKONTO
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC HELADEF1WEM

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt
TELEFON 0361 / 51 80 51 26
FAX 0361 / 51 88 43
WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE
